

STATUTEN

der Evangelischen Allianz Heiden und Umgebung

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Name

Unter dem Namen Evangelische Allianz Heiden und Umgebung (nachfolgend: EAH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die EAH ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA und anerkennt deren Satzungen.

2. Sitz

Über den Sitz der Sektion entscheidet der Vorstand.

Heiden ist Sitz der Sektion Heiden und Umgebung.

3. Zweck

Ziel und Zweck der EAH ist es, Menschen mit einem christlichen Menschenbild (auf der Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz, der Lausanner und der Kapstadter-Verpflichtung) lokal und regional zu vernetzen, zur Förderung des geistlichen Lebens in der Region.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen (Einzelmitglieder), sowie Kirchen und kirchennahe Organisationen erwerben (Kollektivmitglieder).

5. Aufnahme

Zur Aufnahme in die Sektion muss das neue Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet haben.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

6. Zuständigkeit

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme in die Sektion.

7. Austritt

Der Austritt aus der Sektion muss dem Vorstand schriftlich, mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- durch Tod
- durch Ausschluss mit Grundangabe

8. Ausschluss

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe eingeschrieben mit.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Sektion oder seiner Mitglieder.
- b) Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Zweck der Sektion oder der Schweizerischen Evangelischen Allianz im Widerspruch stehen.
- c) Nichterfüllen der Pflichten gegenüber der Sektion oder gegenüber deren Mitgliedern.

Dem betreffenden Mitglied steht das Einspracherecht an der Mitgliederversammlung zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

9. Allgemeine Rechte

Den Mitgliedern der Sektion stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu.

10. Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus beruhenden Beschlüsse.

Jedes Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz sowie der Sektion zu wahren.

11. Beitragspflicht

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Die EAH finanziert ihre Aktivitäten durch Kollekten, freiwillige Gaben und Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden.

Jedes Kollektivmitglied der Sektion wird automatisch Mitglied der Schweizerischen Evangelischen Allianz und entrichtet dieser einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

13. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

14. Amtsdauer

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Kontrollstelle wird ebenfalls auf vier Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

15. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern
- b) den Delegierten der Kollektivmitglieder

Sie wird jährlich einmal abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten Jahreshälfte einberufen.

Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.

Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.

16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand sie beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich verlangen.

17. Stimmrecht und Mehrrecht

Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Kollektivmitglieder bestimmen je einen stimmberechtigten Delegierten. Kollektivmitglieder mit mehr als 50 Mitgliedern haben Anrecht auf je zwei stimmberechtigte Delegierte.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

18. Befugnisse

Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl des Kassiers
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung der Sektion
- j) Einsprache-Instanz bei Mitgliederausschlüssen

19. Verfahrensleitende Grundsätze für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten der Sektion geleitet.

Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim stattfinden.

20. Durchführungsverfahren mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel

Der Vorstand kann in seiner Einberufungskompetenz (Art. 15) die ordentliche Durchführung der Mitgliederversammlung im Verfahren der unmittelbaren physischen Präsenz der stimmberechtigten Personen (Art. 15-19) durch ein Durchführungsverfahren mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel ersetzen.

Dabei ist eine rein schriftliche Durchführung ohne Tagungsort, eine Durchführung per Live-Stream-Direktübertragung mit Vorstandserläuterungen zu den Abstimmungen ohne physische Präsenz von Stimmberechtigten oder auch eine Durchführung mit teilweise physischer Präsenz von Stimmberechtigten unter Ermöglichung der Teilnahme von Stimmberechtigten über Zuschaltung per Live-Stream-Direktübertragung zulässig.

In allen drei Durchführungsvarianten gemäss Abs. 2 sind die traktandierten Abstimmungsgegenstände (Art. 15) vom Vorstand in einem Vorverfahren zu erläutern und den Stimmberechtigten ist in diesem Vorverfahren Gelegenheit zu geben, Fragen und Anträge zu den Abstimmungsvorlagen einzureichen (Art. 15).

Die Abstimmungen werden mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel durchgeführt. Aus Effizienz- und Kostengründen wird bei Wahlen auf den Mehraufwand mit separaten und verschlossenen Abstimmungscouverts verzichtet. Das Verfahren von Art. 19 Abs. 2 wird durch den nachfolgenden Abs. 5 ersetzt.

Die Stimmberechtigten wählen mindestens zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, welche die Stimmrechtsausweise mit integriertem Stimm- und Wahlzettel prüfen und die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen zuhanden des Vorstandes

ermitteln. Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden statutarisch zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle Stimmberechtigten stimmen in den Durchführungsverfahren gemäss Abs. 2 schriftlich mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel ab. Physisch anwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme in einer Urne abgeben, physisch nicht anwesende Stimmberechtigte können den E-Mail- oder Postweg verwenden. Der Vorstand legt das Rücksendungsdatum für die Abstimmung fest.

Kein Stimmrecht haben Mitglieder der Mitgliederversammlung, welche sich durch entsprechende technische Mittel (Telefon, E-Mail, SMS usw.) aus der Ferne individuell in die Generalversammlung einschalten und vor, während oder nach der Versammlung auf diese Weise ihre Stimme abgeben wollen. Auch in diesen Fällen ist eine Stimmabgabe nur gemäss den in Abs. 6 beschriebenen Verfahren zulässig.

21. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

22. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung kann aber auch auf elektronischem Weg ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder abgehalten werden.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

23. Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

24. Befugnisse

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Vertretung der Sektion nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen.
- c) Aufnahme von Mitgliedern.
- d) Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschüsse.
- e) Erlass von Reglementen.
- f) Ausschluss von Sektionsmitgliedern.
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- h) Wahl des Sitzes der Sektion.

- i) Liquidation der Sektion.
- j) Unvorhergesehene dringliche Aufgaben.
- k) Anstellung von Mitarbeitern.

25. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Doppel-Unterschrift führen je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Kassier.

Der Kassier ist für seine Geschäfte einzelzeichnungsberechtigt.

26. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

27. Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat Einsicht in die Protokolle und Kassaführung.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

28. Änderungen

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen.

VI. AUFLÖSUNG DER SEKTION

29. Auflösung

Über die Auflösung der Sektion kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern und Delegierten dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist.

Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

30. Liquidation

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der Schweizerischen Evangelischen Allianz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Schweizerische Evangelische Allianz SEA in Kraft.

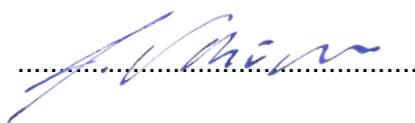
Die Statuten wurden von der SEA geprüft am ..8. Feb. 2023..

an der Mitgliederversammlung der EAH genehmigt am ..8. Feb. 2023..

sie treten in Kraft am ..8. Feb. 2023..

Heiden, den ..28. Feb. 2023.....

Präsident .....

Vorstandsmitglied .....